



„Singen“ kann manchmal Gold sein

Die Verschwiegenheit ist ein Grundpfeiler des medizinischen Berufsethos. Allerdings gilt es, auch gesetzliche Meldepflichten ernst zu nehmen. VON JOSEF RUHALTINGER

DIE EINBLICKE DES ARZTBERUFS in die menschlichen Niederungen sind manchmal tiefer, als ein Mensch vertragen kann. Die Behandlung von Kindern, deren Verletzungen den Verdacht von Misshandlung aufkommen lassen, stürzen jeden Arzt in eine Gewissenskrise: Muss das Kind vor seinen Angehörigen geschützt werden? Aber auch außerhalb des Kinder- und Jugendschutzes stellen sich Rechtsfragen, wann das Verschwiegenheitsgebot außer Kraft gesetzt ist. Gilt das Schweigegebot auch nach dem Tod des Patienten? Darf Arzt oder Ärztin vor Gericht über die medizinischen Probleme eines Angeklagten oder des Opfers Auskunft geben?

Es ist eindeutig: Der Widerstreit von ärztlicher Verschwiegenheits- und Meldepflicht wird nicht nur auf moralisch/ethischer Ebene ausgefochten. Gesetz und Rechtsprechung liefern einen starken juristischen Unterbau zu der Frage, wo die Verschwiegenheitspflicht endet und die Meldepflicht bzw. Auskunftspflicht beginnt.

HILFSPERSONAL ALS WICHTIGE ZIELGRUPPE. Die Pflicht zur Vertraulichkeit wird durch § 54 ÄrzteG bestimmt. Der Patient muss darauf vertrauen dürfen, dass der Arzt und vor allem seine Mitarbeiter (jurist.: Hilfs-

personen) ihn nicht bei einem großen Braunen oder einer Melange ob des schlechten Gesundheitszustands bedauern.

Allerdings wird dieser Grundsatz des Stillschweigens von einer Vielzahl von Ausnahmen durchlöchert. Die Auskunftspflicht über Patientendaten gegenüber Sozialversicherungsträgern oder die „Offenbarung eines Geheimnisses zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege“ sind dafür gängige Beispiele.

DER PATIENT SELBST kann den Arzt von der Geheimhaltung entbinden. Dies sollte nach Empfehlung aller Rechtsanwälte und Standesvertretungen schriftlich erfolgen oder vom Arzt wenigstens ausreichend dokumentiert werden. Die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bedeutet für den Arzt die Berechtigung, eine Aussage zu machen. Sie stellt jedoch keine Verpflichtung dar. Diese Konstellation hat vor Zivilgerichten bereits zu stärkeren Irritationen geführt: Der Arzt hat dabei das Schutzinteresse des Patienten höher angesetzt als dieser selbst.

REDEN VOR GERICHT. Das „Interesse der Rechtspflege“ wird vor allem in Situationen schlagend, in denen die Exekutive oder die Rechtsprechung auf ihr Recht klopft. Die Innsbrucker Richterin am Oberlandesgericht, Dr. Andrea Klammer, hält vor der Tiroler Ärzteschaft seit Jahren Fortbildungsvorträge zur ärztlichen Anzeigenpflicht. Sie unterstreicht, dass es „für Ärzte keine Möglichkeit gibt, die Aussage als Zeuge im Strafverfahren zu verweigern“. Im Strafprozess gebe es kein generelles Entschlagsrecht für Ärzte.

Von der Zeugenaussage befreit sind nur Psychiater und Psychotherapeuten. Alle anderen Gesundheitsberufe haben im Strafprozess kein Recht, die Zeugenaussage zu verweigern, und es muss daher für Zwecke der Rechtspflege den Strafgerichten auch Einsicht in die Behandlungsdokumentation gewährt werden.

ENTSCHLAGUNG BEI ZIVILVERFAHREN? Ob es die Aussagepflicht auch in Zivilprozessen gibt, ist umstritten. In einer Entscheidung des OGH wird einem Arzt in einem Sorgerechtsverfahren das Entschlagsrecht aber abgesprochen. Eine allfällige Unfähigkeit eines Elternteils zur Kindesversorgung sei dem Gericht mitzuteilen, so die oberste Instanz in Zivilrechtsfragen.

VERSCHWIEGENHEIT BEI VERSTORBENEN PATIENTEN. Von Angehörigen oft verflucht, juristisch aber eindeutig ist die Verschwiegenheitspflicht über den Tod des Patienten hinaus. Auch Ehegatten oder Kinder haben nicht per se Rechte auf Einsichtnahme in die Gesundheitsdaten ihrer verstorbenen Angehörigen.

Es gibt die Möglichkeit der „schlüssigen Entbindung“ von der Verschwiegenheitspflicht des Verstorbenen. Dazu muss der Arzt jedoch konkrete Anhaltspunkte haben, wie etwa in einem Testament. Bestehen je-

Ausnahmen und Regeln

Das Ärztegesetz normiert die Situationen, in denen die Weitergabe gesundheitlicher Informationen zulässig ist:

- Vorliegen sogenannter „meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten“ in Österreich (siehe Webpages der Kammern)
- Mitteilungen oder Befunde des Arztes an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger (z.B. Bundesland).
- Schließlich besteht noch eine Ausnahme in der Frage der Überlassung von Unterlagen für die Honorar- und Medikamentenabrechnung an Dienstleistungsunternehmen.
- Gegenüber dem Finanzamt gilt eine spezielle Regel: Entsprechende Belege dürfen so abgedeckt werden, dass geheimnisgeschützte Informationen über den Patienten nicht zu erkennen sind.

doch von Seiten der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht ernsthafte Bedenken gegen eine Akteneinsicht von Erben oder Hinterbliebenen, kommt der Wahrung des Arztgeheimnisses der Vorrang zu. Und dies hat Bestand: Im Erbenprozess ist auch der Verlassenschaftskurator nicht dazu legitimiert, als Vertreter des Nachlasses die Einsichtnahme in die Krankengeschichte zu erlauben.

Übrigens: Ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht ist auch in jenen Fällen gerechtfertigt, in denen sich der Arzt gegen den Vorwurf eines Behandlungs- oder Kunstfehlers zu Wehr setzen muss.

PFLICHT ZUR ANZEIGE. Bei Tötungsverdacht oder Körperverletzung werden die juristischen Vorgaben stringenter. Das Gesetz verpflichtet den Arzt zu einer Anzeige bei Polizei oder Staatsanwalt, wenn er in Ausübung seines Berufes den Verdacht gewinnt, dass



Im Strafprozess gibt es für Ärzte als Zeugen kein generelles Entschlagsrecht

durch eine fahrlässige oder vorsätzliche Handlung der Tod oder eine schwere Körperverletzung herbeigeführt wurde. Der Arzt hat unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Gleiches gilt im Fall des Verdachts, dass eine volljährige Person, die ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen vermag, misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist.

SCHUTZ DER MINDERJÄHRIGEN. Juristisch und moralisch schwieriger wird die Situation für den Arzt, wenn es um Kinder geht. Das Ärztegesetz hat beim Missbrauchsverdacht von unter 18-jährigen eine „Kann“-Bestimmung eingezogen: Besteht der Verdacht, dass ein Kind von einem nahen Angehörigen „misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht“ worden ist, so kann die Anzeige so lange unterbleiben, als „dies das Wohl des Minderjährigen erfordert und eine Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt“.

Während eine Anzeige bei der Polizei im Ermessen des Arztes liegt, wird er zu einer Meldung an den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger „unverzüglich und nachweislich“ durch das Ärztegesetz verpflichtet.

BASELEMENT DES VERTRAUENS. Das Gesetz setzt die ärztliche Verschwiegenheitspflicht auch zu anderen Anlässen außer Kraft. So gibt es die Meldepflicht zu epidemischen Krankheiten ebenso wie die Auskunftspflicht gegenüber den Krankenkassen.

Unterm Strich bleibt aber die Verschwiegenheit eine Grundbedingung für ein vertrauensvolles Patienten-Arzt-Verhältnis. Daran ist bei allen Ausnahmen nicht zu rütteln.

STEUERTIPP

Private Spenden werden ab heuer dem Finanzamt gemeldet

AB 2017 WERDEN Spenden automatisch ans Finanzamt gemeldet. Das erleichtert die Arbeitnehmerveranlagung. Dazu benötigt die Spendenorganisation folgende Daten: Vorname und Zuname laut Meldezettel und das Geburtsdatum. Die Daten können im Onlinebanking im Verwendungszweck mitgeschickt werden oder man nimmt mit der Spendenorganisation Kontakt auf, damit die Zahlung richtig zugeordnet wird. Wer laufend spendet (z.B. über Lastschriftverfahren), braucht der Spendenorganisation nur einmal den Namen laut Meldezettel und das Geburtsdatum durchgeben.

DIE SPENDENBELEGE sollten aufbewahrt werden, damit die gemeldeten Beträge kontrolliert werden können. Sollte ein Fehler passiert sein, muss grundsätzlich die Spendenorganisation die Meldung korrigieren. Ist das nicht möglich, kann auch in Ausnahmefällen die Spende in der Steuererklärung abgesetzt werden.

Auch der Kirchenbeitrag und die freiwillige Versicherungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden automatisch dem Finanzamt mitgeteilt. Auch hier ersparen Sie sich den Eintrag in der Steuererklärung.

SPENDEN AUS DEM Betriebsvermögen werden nicht automatisch gemeldet. Betriebliche Spenden muss man weiterhin im Jahresabschluss und in der Steuerklärung berücksichtigen. Lassen Sie bei der Spende das Geburtsdatum weg, sonst kann es zu einer Meldung als Sonderausgabe kommen. Einzelunternehmer fahren meist besser, wenn sie die Spende als Sonderausgabe und nicht als Betriebsausgabe absetzen. Damit kürzt die Spende nicht den Gewinnfreibetrag.

FORTBILDUNGSTIPP

Ärztetage Grado - Fortbildung mit Ambiente-Mehrwert

MIT 94 VERANSTALTUNGEN und insgesamt 494 DFP-Punkten, die dort gesammelt werden können, bieten die Ärztetage Grado auch bei ihrer 26. Auflage wieder ein breit gefächertes Bildungsangebot. Für den großen Fortbildungskongress im reizvollen Ambiente der kleinen Adriastradt hat die Akademie der Ärzte als Veranstalter ein spannendes Programm zusammengestellt. Inhaltlich reicht der Bogen medizinischer Fortbildung von Akupunktur, Allergien, Antikoagulantien und Arzneimittelinteraktionen über Ernährungsmedizin, Geriatrie, Hypnose, Kreuzschmerz, Schlafapnoe und Sportmedizin bis zur Unfallchirurgie, Urologie und chronischen Virusinfektionen.

DER ÄRZTLICHEN KOMMUNIKATION wird wieder breites Augenmerk gewidmet, mit Workshops zu Themen wie Burnout-Prophylaxe, Manipulation und Lügen oder einem Vortrag zu transkultureller Verständigung. Workshops für Körper und Geist machen autogenes Training, Qi Gong oder Yoga persönlich erfahrbar. Nicht-Ärztinnen und -Ärzte haben ebenfalls Gelegenheit zu spezifischer Weiterbildung.

DER KONGRESS findet wie gewohnt in der Christi-Himmelfahrts-Woche statt. Start ist am Sonntag, dem 21.5. Letzter Kongresstag ist Samstag, der 27.5. Bei Online-Anmeldung gibt es auch in diesem Jahr wieder einen finanziellen Bonus.



Dr. Rainer Kratochwil
StB und GF von steuerexperten.at, Wien 1,
Tel. 01/512 50 09-10,
E-Mail: rainer.kratochwil@steuerexperten.at



Ärztetage Grado, 21.-27.5.17,
Info, Anmeldung:
österreichische akademie der
ärzte, www.arztakademie.at